

Landratsamt Freising



Landratsamt Freising ● Postfach 16 43 ● 85316 Freising

Gemeinde Neufahrn b.Freising Herrn Ersten Bürgermeister Heilmeier Bahnhofstraße 32 85375 Neufahrn b.Freising

> Gemeinde Neufahrn 5, Frag. Eingegangen 15, Okt. 2020

Freising, 06.10.2020

Kommunalaufsicht Schulverwaltung

Bitte bei Antwort / Zahlung unser Aktenzeichen angeben:

21-027-1

Tel. 08161 600 Fax 08161 600

Zimmer

663

662

K16

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Loibl Gabriele Mo, Di, Do, Fr 8h-12h

E-Mail: gabriele.loibl@kreis-fs.de

(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Besucher der Außenstelle beachten bitte die Anschrift in der Fußzeile!

Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Tempo-30-Zone an der Bahnhofstraße in Neufahrn b.Freising; Beschluss vom 02.12.2019:

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister Heilmeier,

das Landratsamt Freising – Kommunalaufsicht – wurde um Überprüfung der Beschlüsse des Flughafen-, Planungs- und Bauausschusses vom 23.09.2019 gebeten.

Das Landratsamt Freising hält die Beschlüsse über die Einführung von Tempo-30-Zonen in der Bahnhofstraße für rechtlich nicht haltbar.

Gemeinderatsmitglieder müssen sich auf ihre Entscheidungen sorgfältig vorbereiten und, wenn Ihnen die eigene Sachkunde fehlt, den Rat ihrer Verwaltung oder die Empfehlungen von Fachbehörden einholen. Notfalls sind sogar außerhalb der Verwaltung stehende Sachverständige zuzuziehen. Letzteres gilt jedenfalls dann, wenn beabsichtigt ist, von den Empfehlungen der Fachbehörden abzuweichen (vgl. BGH in BayGT 1984, 182).

Zu ihren Amtspflichten gehört, die Aufgaben und Befugnisse dem objektiven Recht gemäß wahrzunehmen. Die Gemeindeordnung fordert zur gewissenhaften Wahrnehmung der ehrenamtlichen Obliegenheiten (Art. 20 Absatz 1 GO) und zum mit der Verfassung und den Gesetzen in Einklang stehenden, ausschließlich von sachlichen Gesichtspunkten geleiteten Handeln auf.

Wir nehmen Bezug auf die Ihnen vorliegenden Stellungnahmen der Fachaufsichtsbehörde im Landratsamt Freising und die Stellungnahme der Polizei Neufahrn. Daraus ist zu entnehmen, dass die Sach- und Rechtslage die Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht rechtfertigen.

Angesichts der Tatsache, dass sich der Flughafen- Planungs- Bauausschuss der Gemeinde Neufahrn b. Freising bewusst über die Empfehlung der Verwaltung hinwegsetze, die Hinweise der Fachbehörde ignorierte und trotzdem die Tempo-30-Zonen beschlossen hat, dürfte hier wohl wenigstens von grober Fahrlässigkeit, wenn nicht sogar von Vorsatz auszugehen sein.

Wir empfehlen der Gemeinde Neufahrn b.Freising daher dringend, zur Abwendung von Schaden für die Gemeinde und die Betroffenen Ausschussmitglieder und zu Ihrer eigenen Entlastung, den Ihnen vorliegenden Empfehlungen zu folgen und entsprechend nochmals über die Anträge auf die Tempo-30-Zonen zu entscheiden.

Wir bitten Sie, uns über das weitere Vorgehen umfassend zu informieren.

Mjthfreumdlichen Grüßen

Oberregierungsrat